

„Meldeamtliche Vorschriften bei einem Wohnsitzwechsel“

Rosemarie Mayer - Südtiroler in der Welt

München – 29.10.2014

Meldung in Deutschland



- **innerhalb einer Woche** ab Bezug einer Wohnung in Deutschland
- beim zuständigen **Einwohnermeldeamt/Kreisverwaltungsreferat**
- Persönlich oder per Post
- mit Ausweisdokument und Anmeldeformular

AIRE EINTRAGUNG:

- bei **dauerhafter Wohnsitzverlegung** ins Ausland (länger als 12 Monate)
- beim zuständigen **italienischen Konsulat** im Ausland -
- innerhalb von **90 Tagen**
- Persönlich, per Post oder E-Mail
- mit Ausweisdokument, AIRE – Formular und Meldebestätigung der deutschen Behörde

MITTEILUNGSPFLICHT:

- Adressänderung
- Rückkehr nach Italien
- Änderung der Staatsbürgerschaft
- Eheschließung
- Scheidung
- Geburt
- Sterbefall

Dienste

- Ausstellung des Personalausweises
- Ausstellung des Reisepasses
- Erteilung einer italienischen Steuernummer
- Löschung aus dem italienischen Fahrzeugregister
- Wertigkeitserklärung für deutsches Abitur

Führerschein



Italienischer Führerschein

- ist in Deutschland **gültig**, bis Gültigkeit in Italien abläuft
- dann **Umschreibung** in deutschen Führerschein

Autozulassung

- „**Möglichst schnell**“ nach Wohnsitzverlegung
- Nicht nötig bei Aufenthaltsdauer unter einem Jahr
- Zuständig: **Zulassungsstelle**

Kirchenaustritt in Deutschland

- hat **keine Auswirkung** auf die Kirchenzugehörigkeit in **Italien, WENN**
- der Austritt aus **steuerlichen Gründen** ist
- Austritt über das Standesamt der deutschen Wohnsitzgemeinde

Deutsche Staatsbürgerschaft



doppelte Staatsbürgerschaft D/ITA möglich

Wie wird man Deutsche/r

- Abstammungsprinzip
- Geburtsortprinzip
- Anspruchseinbürgerung (8 Jahre Wohnsitz)
- Ehepartner von Deutschen

Teilnahme an italienischen Wahlen für AIRE Bürger:

- Parlamentswahlen
- Landtagswahlen
- Gemeindewahlen
- EU Wahlen

Teilnahme an deutschen Wahlen für EU Bürger:

- Kommunalwahlen
- EU Wahlen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Steuerkarte in Deutschland



Identifikationssteuernummer

- Erhält man beim Servicezentrum der deutschen Finanzämter

bei Versicherungszeiten in mehreren EU Staaten:

- Arbeitszeiten werden **zusammengezählt**
- Rentenanrecht nach nationaler Gesetzgebung

bei Versicherungszeiten auch in Nicht-EU-Staaten aber mit bilateralen Abkommen

- Arbeitszeiten werden **zusammengezählt**
- Rentenanrecht nach nationaler Gesetzgebung

bei Versicherungszeiten in Staaten ohne bilaterales Abkommen

- Arbeitszeiten werden **nicht** zusammengezählt
- Rentenanrecht nach nationaler Gesetzgebung
- **Empfehlung:** Freiwillige Weiterversicherung in staatliche Rentenkasse
Private Altersvorsorge